

EIGENBEURTEILUNG

der _____

(bitte Organisationsname/-bezeichnung der Einrichtung hier eintragen)



INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorwort der Bundesbeschaffung GmbH.....	3
1.1	Rechtliche Unterstützung und Tipps.....	3
2	Eigenbeurteilung der interessierten Einrichtung.....	4
2.1	Einrichtung ist eine Gebietskörperschaft.....	4
2.2	Einrichtung ist eine ausgegliederte Einrichtung.....	5
2.3	Einrichtung ist ein Verband.....	8
2.4	Sektorenauftraggeber.....	9
3	Kontaktdaten der Einrichtung und Unterschrift.....	12

1 Vorwort der Bundesbeschaffung GmbH

Eingangs [bedankt sich](#) die Bundesbeschaffung GmbH („BBG“) [für Ihr Interesse](#) an einer Zusammenarbeit!

Unternehmensgegenstand der BBG ist die Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Beschaffungswesens für den Bund. Darüber hinaus ist die BBG berechtigt, auch im Namen und auf Rechnung von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden und von Auftraggebern gemäß §§ 4 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie 167 und 168 BVerG 2018 Vergabeverfahren durchzuführen.

Dazu schließt die BBG mit Auftraggebern gemäß §§ 4 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie 167 und 168 BVerG 2018 Grundsatvereinbarungen ab, die diese zum Abruf aus BBG-Rahmenvereinbarungen und BBG-Verträgen berechtigen.

Rechtliche Voraussetzung für den Abschluss einer Grundsatvereinbarung ist, dass Ihre Einrichtung [als](#) ein solcher [Auftraggeber](#) gilt.

Sie werden daher ersucht, eine Selbsteinschätzung über Ihre Auftraggeber-Eigenschaft zu treffen – siehe die nächsten Seiten – und diese rechtsgültig unterfertigt an die BBG per Fax an +43 1 24570-99, per E-Mail an vertrieb@bbg.gv.at oder per Post an Bundesbeschaffung GmbH, Lassallestraße 9b, 1020 Wien, zu übermitteln. Vielen Dank!

Im Anschluss werden Sie umgehend von der BBG kontaktiert.

1.1 Rechtliche Unterstützung und Tipps

Wir ersuchen Sie, die Fragen auf den folgenden Seiten zu beantworten. Füllen Sie dabei sämtliche zusammengehörende Fragen aus und beachten dabei bitte die Hinweise.

[Vor Versand](#) des Formulars [signieren](#) Sie bitte das ausgefüllte Dokument.

Bei Fragen zu Ihrer Eigenbeurteilung unterstützt Sie gerne das [Vergabekompetenzcenter der BBG](#):

- per Telefon unter +43 1 245 70-440
- per E-Mail unter vergabekompetenzcenter@bbg.gv.at
- am MO-DO von 9:00-15:30 Uhr und am FR von 09:00-13:30 Uhr.

2 Eigenbeurteilung der interessierten Einrichtung

Bitte beachten Sie: Deklariert sich eine Einrichtung als öffentlicher Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber nach dem BVergG 2018, so gilt diese Einstufung für alle künftigen Beschaffungsvorgänge dieser Einrichtung.

Die BBG behält sich vor, auch bei positiver Eigenbeurteilung interessierter Einrichtungen keine Grundsatzvereinbarung abzuschließen.

2.1 Einrichtung ist eine Gebietskörperschaft

In Kenntnis der Ausführungen unter Punkt 2 erklären wir hiermit, dass unsere Einrichtung

öffentlicher Auftraggeber¹ gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 BVergG 2018 ist, weil es sich um

ein Bundesland

eine Gemeinde

einen Gemeindeverband

handelt.

Falls keiner der oben genannten Punkte auf Sie zutrifft, kreuzen Sie bitte an, ob Folgendes auf Sie zutrifft:

¹ Organisationseinheiten, wie z.B. ein Kindergarten oder ein Krankenhaus, ohne eigene Rechtspersönlichkeit, benötigen keine Grundsatzvereinbarung. Die Grundsatzvereinbarung wird mit der Hauptorganisation abgeschlossen, über die die Organisationseinheiten abrufen. Alle den Bund, den Ländern, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden zuzurechnenden Entitäten ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind von § 4 Abs. 1 Z 1 BVergG 2018 erfasst, wie etwa „nachgeordnete Dienststellen“. Demnach werden etwa die Bundesministerien, die Gerichte oder das Parlament der Republik Österreich (Bund) zugerechnet. Kommt einer solchen Entität jedoch Rechtspersönlichkeit zu, so fällt diese nicht unter Abs. 1 Z 1, sondern allenfalls unter Abs. 1 Z 2.

2.2 Einrichtung ist eine ausgegliederte Einrichtung

In Kenntnis der Ausführungen unter Punkt 2 erklären wir hiermit, dass unsere Einrichtung

öffentlicher Auftraggeber² gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 BVergG 2018 ist, weil unsere Einrichtung alle drei folgenden Voraussetzungen erfüllt:

Unsere Einrichtung erbringt folgende im Allgemeininteresse³ liegende Aufgaben:

(Bitte die Tätigkeiten beschreiben)

Diese Aufgaben sind nicht gewerblicher Art⁴, weil:

(Bitte die Gründe anführen)

Unsere Einrichtung ist (teil)rechtsfähig, weil es sich um

² Organisationseinheiten, wie z.B. ein Kindergarten oder ein Krankenhaus, ohne eigene Rechtspersönlichkeit, benötigen keine Grundsatzvereinbarung. Die Grundsatzvereinbarung wird mit der Hauptorganisation abgeschlossen, über die die Organisationseinheiten abrufen.

³ Unter dem Begriff „im Allgemeininteresse liegende Aufgaben“ ist ein gewisser Kernbereich von Agenden zu verstehen, die im Interesse des Gemeinwohls vom Staat als Träger des Interesses der Gesamtheit besorgt wird. Der Begriff umfasst somit Aufgaben, welche im Sinne des Gemeinwohls vom Staat für die Allgemeinheit erbracht werden. Dabei stehen nicht Interessen von Einzelpersonen im Vordergrund, sondern jene der gesamten Bevölkerung bzw. großen Teiles davon. Handelt der Staat nicht bloß in privatrechtlicher Form, sondern setzt hoheitliche Akte, besteht die Vermutung, dass Allgemeininteressen verfolgt werden sollen. Die bloße Erwirtschaftung von Gewinn mittels einer bestimmten Tätigkeit, welche auch dem Staat zugutekommt, reicht hingegen noch nicht aus, um das Vorliegen einer Tätigkeit im Allgemeininteresse zu bejahen. Hierfür wäre zusätzlich eine spezifische, von der Zwecksetzung der jeweiligen Konkurrenten unterscheidbare, originäre staatliche Aufgabensetzung erforderlich.

⁴ Die Tatsache, dass eine Einrichtung keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt, weist darauf hin, dass eine „Aufgabe nicht gewerblicher Art“ vorliegt, da eine gewerbliche Tätigkeit grundsätzlich auf die Erwirtschaftung eines unternehmerischen Gewinns ausgerichtet ist. Das Vorliegen eines entwickelten Wettbewerbes und insbesondere der Umstand, dass eine Einrichtung auf dem Markt im Wettbewerb steht, sind hingegen ein Indiz dafür, dass es sich um eine Aufgabe gewerblicher Art handelt.

- eine Kapitalgesellschaft (z.B. AG, GmbH)
- eine Körperschaft öffentlichen Rechts
- einen Verein
- einen Fonds
- eine Anstalt
- eine andere Rechtsform: _____

handelt

- Unsere Einrichtung wird durch den/die öffentlichen Auftraggeber

 (Bitte die beherrschende/n Organisation/en anführen)

beherrscht wird/werden, da diese/r Auftraggeber

- unsere Einrichtung überwiegend finanziert/finanzieren⁵,
- die Aufsicht über unsere Einrichtung ausübt/ausüben⁶ und/oder
- die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung-, Leitung- oder Aufsichtsorgane unserer Einrichtung ernennt/ernennen.

In allen drei Fällen (auch Mehrfachauswahl möglich):

⁵ Nicht jede Zuwendung ist als „Finanzierung“ zu verstehen. Unter diesen Begriff fallen nur solche Zuwendungen der beherrschenden Organisation, die als Finanzhilfe ohne spezifische Gegenleistung zu verstehen sind. Eine z.B. nicht bedingungslose Förderung ist keine Finanzierung iSd § 4 BVergG 2018. „Überwiegend“ bedeutet in diesem Zusammenhang „mehr als die Hälfte“. Dabei ist grundsätzlich auf das aktuelle Haushaltsjahr abzustellen. Eine „überwiegende“ Finanzierung liegt dann vor, wenn mehr als 50% aller Mittel einer Einrichtung das Kriterium der „Finanzierung“ erfüllen. Das (formelle oder faktische) Bestehen eines Verlustausgleichs durch die beherrschende Organisation im Fall einer Zahlungsunfähigkeit erfüllt jedenfalls den Finanzierungstatbestand.

⁶ Die Kontrolle muss über eine bloße aufsichtsbehördliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit des unternehmerischen Handelns hinausgehen. Die beherrschende Organisation muss unmittelbaren Einfluss auf die Geschäftsentscheidungen der betreffenden Einrichtung haben. Dies ist üblicherweise im Gesellschaftsvertrag festgelegt.

(Bitte kurz ausführen, in welcher Weise dies erfolgt)

Falls keiner der oben genannten Punkte auf Sie zutrifft, kreuzen Sie bitte an, ob Folgendes auf Sie zutrifft:

2.3 Einrichtung ist ein Verband

In Kenntnis der Ausführungen unter Punkt 2 erklären wir hiermit, dass unsere Einrichtung:

öffentlicher Auftraggeber gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 BVergG 2018 ist, weil es sich um einen Verband handelt, der aus den folgenden öffentlichen Auftraggebern besteht:

(Bitte die Mitglieder des Verbandes aufzählen oder beschreiben)

Falls keiner der oben genannten Punkte auf Sie zutrifft, kreuzen Sie bitte an, ob Folgendes auf Sie zutrifft:

2.4 Sektorenauftraggeber

In Kenntnis der Ausführungen unter Punkt 2 erklären wir hiermit, dass wir ein

öffentlicher Auftraggeber als Sektorenauftraggeber gemäß § 167 BVergG 2018 sind (Hinweis: Bitte füllen Sie in diesem Fall auch die Punkte 2.1, 2.2 oder 2.3 dieses Formulars aus) oder ein

öffentliches Unternehmen gemäß § 168 Abs. 2 BVergG 2018 ist, weil der folgende öffentliche Auftraggeber/die folgenden öffentlichen Auftraggeber

_____ (Bitte die beherrschende/n Organisation/en anführen)

einen beherrschenden Einfluss auf unsere Einrichtung ausübt/ausüben, weil diese/r Auftraggeber

die Mehrheit des gezeichneten Kapitals der Einrichtung hält/halten

über die Mehrheit der mit den Anteilen am Unternehmen verbundenen Stimmrechten verfügt/verfügen

mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen kann/können

andere Gründe:

(Bitte die Gründe für das Vorliegen einer „Beherrschung“ kurz erläutern)

folgende Sektorentätigkeiten gemäß §§ 170 bis 175 BVerG 2018 erbringt (Hinweis: Bitte füllen Sie diesen Punkt in beiden Fällen aus):

Bereich Gas, Wärme und Elektrizität

- Betrieb eines Netzes zur Versorgung der Allgemeinheit mit Gas/Wärme
- Einspeisen⁷ von Gas oder Wärme in ein solches Netz
- Betrieb eines Netzes zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität
- Einspeisen von Elektrizität in ein solches Netz

Bereich Wasser

- Betrieb eines Netzes zur Versorgung der Allgemeinheit mit Trinkwasser
- Einspeisen⁸ von Trinkwasser in ein solches Netz

Bereich Verkehrsleistungen

- Betrieb eines Netzes zur Versorgung der Allgemeinheit mit Verkehrsleistungen
 - per Eisenbahn
 - per automatischen Systemen
 - per Straßenbahn
 - per Bus oder Oberleitungsbus
 - per Seilbahn

Bereich Postdienste

- Folgende Tätigkeiten im Zusammenhang mit Postdiensten (bitte ausführen):

Bereich Exploration bzw. Förderung von Brennstoffen

- Förderung von Erdöl

⁷ Die Einspeisung im Sinne dieser Bestimmung umfasst die Erzeugung bzw. die Produktion sowie den Groß- und Einzelhandel mit Ausnahme der Förderung von Gas.

⁸ Die Einspeisung im Sinne dieser Bestimmung umfasst die Erzeugung bzw. die Produktion sowie den Groß- und Einzelhandel.

Förderung von Gas

Exploration oder Förderung von Kohle

Exploration oder Förderung des festen Brennstoffs (bitte den Brennstoff angeben):

Häfen und Flughäfen

Bereitstellung eines Flughafens

Bereitstellung eines See- oder Binnenhafens

Bereitstellung einer anderen Verkehrseinrichtung (bitte ausführen):

3 Kontaktdaten der Einrichtung und Unterschrift

Unsere Einrichtung macht folgende [Ansprechperson](#) namhaft:

Ansprechperson der Einrichtung	
Name der Ansprechperson	
Telefonnummer der Ansprechperson	
E-Mailadresse der Ansprechperson	
Ort und Datum	

(Firmenstempel und rechtsgültige⁹ [Unterschrift](#))

[Vorname Nachname]

(Unterzeichnerin bzw. Unterzeichner ausgeschrieben in Blockschrift)

⁹ „Rechtsgültige“ Unterfertigung bedeutet, dass das Dokument von Personen, welche die Einrichtung rechtsgeschäftlich wirksam vertreten können, unterfertigt wurde.